



Staatsanwaltschaft, Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg

StA Gl. Grimmeisen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dezernat 102 /103
Organisierte Kriminalität
Geldfälschung
Waffendelikte
Branddelikte
Tödliche Betriebsunfälle

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Datum
PA 6 – 5410-2.2, 24.05.2016	./.	3. Juni 2016

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
am 8. Juni 2016**

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

(BT-Drucks. 18/4613)

und zum darauf bezogenen

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

(Ausschussdrucksache 18(6)217)

sowie zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland

(BT-Drucks. 18/3256)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Künast,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

sehr herzlich bedanke ich mich für die Gelegenheit, mich vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags im Rahmen der öffentlichen Anhörung als Sachverständiger äußern zu dürfen und gebe hierzu vorab die erbetene schriftliche Stellungnahme ab, welche ich auf die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung beschränken möchte. Deswegen gehe ich auf den nachträglich hinzugekommenen (letztgenannten) Gesetzesentwurf nicht ein.

1. **Vorbemerkung:**

Der vorliegende Regierungsentwurf ist leider minimalistisch ausgelegt und bringt nur wenige Änderungen mit sich. Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD ist deutlich differenzierter und inhaltsreicher ausgestaltet und wäre mit kleineren Änderungen als geltendes Recht gut annehmbar. Er sollte aber nur als Zwischenschritt betrachtet und in einem weiterreichenden Kontext fortgeführt werden.

Bedauerlich ist es, dass (bislang) keine solche Novellierung in größerem Umfang und Kontext erfolgt. Wünschenswert wäre es, die sexualbezogenen Tatbestände systematisch in den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) zu verlagern und die Regelungen in einen Regelungszusammenhang mit dem Tatbestand der Zuhälterei (§181a StGB) und Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) sowie dem geplanten Prostitutionsschutzgesetz zu bringen, d.h. sämtliche Regelungen aufeinander abzustimmen. Wichtigste Voraussetzung für den effektiven Schutz von Menschenhandelsopfern und Prostituierten ist deren vollständige Entscheidungs- und Dispositionsfreiheit und daher Abschaffung jeglichen Weisungsrechts dritter Personen im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution.

Bedauerlich ist weiter, dass der Blick zu wenig auf zur effektiven Strafverfolgung notwendige strafprozessuale Befugnisse (v.a. §§ 100a, 100g StPO) gerichtet ist. Praktikable materielle Straftatbestände, aber damit einhergehend auch das Zur-Verfügung-Stellen von hinreichenden strafprozessualen Befugnissen ermöglichen wirksame Strafverfolgung und bedeuten damit funktionierenden Opferschutz.

2. **Gesetzesentwurf der Bundesregierung:**

Wie bereits ausgeführt, sind die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthaltenen Neuerungen überschaubar und auf das zur Richtlinienumsetzung als unbedingt notwendig Empfundene reduziert. Dem Tatbestand des § 233 StGB sollen drei neue Tatbestandsvarianten hinzugefügt werden, nämlich Menschenhandel zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen, der Bettelei und des Organhandels.

Positiv ist die geplante Anhebung des Schutzniveaus des § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB und des § 233a Abs. 2 Nr. 1 StGB, indem insoweit Opfer der Tat nicht nur Kinder (also Personen unter vierzehn Jahren), sondern nunmehr auch Personen unter 18 Jahren sein können.

Betreffend die Strafprozessordnung ist in § 100c StPO (akustische Wohnraumüberwachung) lediglich eine redaktionelle Änderung vorgesehen. Eine Änderung des § 100g Abs. 2 Nr. 1 f) StPO (Erhebung von Verkehrsdaten) ist nicht Teil des Entwurfs, sollte jedoch unbedingt ebenfalls erfolgen. Im Einzelnen wird dies unter Ziffer 3 c) näher erläutert. Eine Änderung des § 100a StPO ist nach der Ausgestaltung des Regierungsentwurfs nicht veranlasst.

3. **Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung:**

a. **Vorbemerkung:**

Der Änderungsantrag ist deutlich regelungsfreudiger. Er bringt das strafrechtliche Thema „Menschenhandel“ im Grundsatz voran. Die Tatbestände sind griffiger bezeichnet und fügen sich in der Tat wohl besser in die international gebräuchliche Terminologie ein. Er enthält aber auch echte begrüßenswerte Neuerungen. Er ist der Versuch, das Phänomen Menschenhandel in seiner gesamten Bandbreite strafrechtlich zu erfassen und abzubilden. Diesen Versuch gilt es aufzugreifen und durch kleine Änderungen / Ergänzungen sinnvoll zur Vollendung zu bringen.

b. **Geplante Neuregelungen Strafgesetzbuch:**

zu **§ 232 StGB-E**

Die Vorschrift führt den bisherigen § 233a StGB in neuem Gewand und mit einer passenderen Bezeichnung fort und baut ihn weitgehend sinnvoll aus. Der Regelungsgehalt als solches und auch die Abstufung der Qualifikationstatbestände erscheint weitgehend gelungen.

Problem: Tatvariante des Zwecks der Zuführung zur Prostitution fehlt

Beim Menschenhandel mit Prostituierten ist der Tatbestand zwar als regelmäßige Vorstufe zum Tatbestand der Zwangsprostitution ausgestaltet. Eine Entsprechung der Tathandlung des § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E fehlt jedoch in § 232 Abs. 1 StGB-E. Dies erscheint inkonsequent. Ein Gleichlauf der Vorschriften sollte herbeigeführt werden.

§ 232 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB-E hat den Täter im Blick, der die schutzbedürftige Person anwirbt, befördert etc. und dabei zumindest billigend in Kauf nimmt, dass sie künftig bei der Ausübung der Prostitution ausgebeutet werden soll. § 232a Abs. 1 Nr. 2 StGB-E hat dementsprechend den Täter im Blick, der die schutzbedürftige Person (dann übernimmt und) veranlasst, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, vorzunehmen oder zu dulden.

§ 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E hat den Täter im Blick, der die schutzbedürftige Person veranlasst, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen. Eine entsprechende Regelung in § 232 StGB-E fehlt. Deswegen sollte in § 232 Abs. 1 StGB-E die Regelung aufgenommen werden, dass für den Menschenhändler das Anwerben, Transportieren etc. auch dann strafbar ist, wenn diese Person (= Menschenhandelsopfer) veranlasst werden soll, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen. In der vorliegenden Fassung des Entwurfs könnte dies durch Aufnahme einer weiteren Ziffer geschehen:

„Nr.2 diese Person veranlasst werden soll, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen.“

Damit wäre der Gleichlauf der beiden Vorschriften hergestellt.

Problem: Strafbarkeit von hilfwilligen Personen?

Positiv ist, dass in § 232 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StGB-E Personen unter 21 Jahre weiterhin als besonders schutzwürdig angesehen werden und – wie bisher auch –

bei diesen Personen auf die zusätzlichen Voraussetzungen des § 232 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. StGB-E verzichtet wird. Letzteres kann jedoch bei der Neufassung problematisch werden, da das Merkmal des „Vorschub leistens“ des § 233a StGB weggefallen ist. Nach dem reinen Wortlaut würde sich daher auch die Person einer Hilfsorganisation strafbar machen, die eine andere Person unter 21 Jahren aufnimmt und ihr hilft und dabei genau weiß, dass diese Person (durch einen anderen) bei der Ausübung der Prostitution ausgebeutet werden soll. Darin erschöpft sich nämlich nach dem Wortlaut diese Tatbestandsvariante. Dass ein derartiges Hilfeverhalten nicht strafbewehrt sein soll, ist evident. Dem kann dadurch begegnet werden, dass beispielsweise nach der Nr. 3 (auf alle Varianten bezogen) der Halbsatz

„und er dies durch seine Handlung fördert.“

angefügt wird. Den Rückgriff auf eine teleologische Reduktion des Tatbestands für Hilfefälle durch die Rechtsprechung bedarf es dann nicht. Bei § 232 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. StGB-E stellt sich dieses Problem zwar nicht, da hier die Ausnutzung bestimmter Umstände hinzukommen muss, was ja bei einer solchen Hilfsperson nicht der Fall ist. Der auf den gesamten Absatz 1 bezogene vorgeschlagene Zusatz schadet aber auch nicht.

Problem: Subjektiver Tatbestand – Leichtfertigkeit fehlt

Nach der vorliegenden Fassung des Änderungsantrags ist hinsichtlich der Umstände des § 232 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB-E Vorsatz erforderlich. Auch wenn bedingter Vorsatz reicht, wird dies gerade im Hinblick auf untergeordnete Personen in der Menschenhandelskette erhebliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringen. Ich denke hier an den Fahrer, der die Opfer transportiert, oder den Wohnungsgeber, bei dem die Opfer vorübergehend untergebracht werden, die sich aber beide keinerlei Gedanken über die Opfer machen und deren Situation sie auch nicht interessiert, obwohl die Umstände es aufdrängen, dass ein Menschenhandelsopfer transportiert oder beherbergt wird. Gerade im Hinblick auf solche Fallkonstellationen ist es erforderlich, insoweit auch Leichtfertigkeit (also grobe Fahrlässigkeit) genügen zu lassen. Dem Täter, der behauptet, von nichts gewusst zu haben und nichts bemerkt zu haben, muss der gesunde Menschenverstand abverlangt werden können.

Dies könnte dadurch umgesetzt werden, indem man an Satz 1 am Ende (mit neuer Zeile) (insgesamt) anhängt:

„er dies durch seine Handlung fördert und er diese Umstände kennt oder leichtfertig nicht kennt.“

Alternativ käme auch die Aufnahme der Leichtfertigkeit mittels eines eigenen Absatzes und mit reduziertem Strafraumen für diese Variante in Betracht.

Problem: Zu niedrige Strafraumen

Nicht ausreichend und insbesondere im Verhältnis zu § 232a StGB-E nicht passend erscheinen die vorgesehenen Strafraumen. Die im Grundtatbestand vorgesehene Obergrenze von 5 Jahren wird den vielfältigen denkbaren Fallgestaltungen nicht gerecht und lässt zu wenig Spielraum nach oben. Es gibt keinen sachlichen Grund, dem Menschenhändler mildere Strafraumen zuzubilligen als dem Veranlasser der (Zwangs)Prostitution (§232a StGB-E), welcher oftmals der Empfänger des Menschenhandelsopfers ist. Ebenso erscheint im Verhältnis dazu die in § 232a Abs. 6 StGB-E vorgesehene Freierstrafbarkeit im Strafraumen überhöht. Es wird daher angeregt, die §§ 232, 232a StGB-E im Strafraumen zu harmonisieren und daher für § 232 Abs. 1 StGB-E einen Strafraumen von 6 Monaten bis 10 Jahre, für §232 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 StGB-E jeweils einen Strafraumen von 1 Jahr bis 10 Jahre und für § 232 Abs. 3 Satz 2 StGB-E einen Strafraumen von nicht unter 1 Jahr vorzusehen.

Ebenso sollte dann – wie in § 232a Abs. 5 StGB-E – ein minder schwerer Fall aufgenommen werden.

Problem: Tatbestand mit zu unterschiedlichen Lebenssachverhalten

Äußerst kritisch zu bewerten ist die Vermengung deutlich unterschiedlicher Lebenssachverhalte in einer Vorschrift. Zielführender wäre es, einen (speziellen) Tatbestand des „Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (ggf.: und Veranlassen der Prostitution)“ bezogen auf die Tatvariante des § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) StGB-E (ggf. mit der vorgeschlagenen zusätzlichen Ziffer) und einen (allgemeinen) Tatbestand des „Menschenhandels“ bezogen auf die übrigen Tatvarianten des § 232 Abs. 1 StGB-E zu schaffen. Bei den §§ 232a und 232b StGB-E wird diese sinnvolle Differenzierung ebenfalls vorgenommen. Auch systematisch betrachtet ist eine durchgehende Differenzierung geboten.

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (ggf.: und Veranlassen der Prostitution) sollte systematisch in den 13. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verlagert werden, beispielsweise durch Belegung des freien § 180b StGB (siehe Anhang).

zu § 232a StGB-E

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 232 StGB. Positiv hervorzuheben ist die neue Tathandlung des „Veranlassens“, da dadurch besser zum Ausdruck kommt, dass ein schlicht (mit)ursächliches Verhalten für den Taterfolg zur Tatbestandsverwirklichung ausreicht.

Freierstrafbarkeit – Leichtfertigkeit fehlt :

Eine echte Neuerung ist die in § 232a Abs. 6 StGB-E vorgesehene Freierstrafbarkeit. Deren praktische Relevanz und Bedeutung wird sich zeigen. Die Freierstrafbarkeit an sich ist begrüßenswert, da unter den aufgestellten Voraussetzungen dieses Verhalten schlicht strafwürdig ist. Zudem wird damit auch ein Signal gesetzt und den Freiern vor der Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Leistungen eine gewisse „Prüfpflicht“ auferlegt.

Problematisch erscheint die Voraussetzung, dass der Täter (= Freier) eine bestehende Zwangslage oder die auslandsspezifische Hilflosigkeit „ausnutzen“ muss. Auch wenn nach der Begründung im Änderungsantrag hinsichtlich der ausgenutzten Umstände – beim Ausnutzen selbst genügt nach der Kommentierung in dem Standardwerk von Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch (63. Auflage, 2016), zu § 232 StGB in Rn. 15 bedingter Vorsatz nicht – bedingter Vorsatz ausreicht, wird dieses Erfordernis zu erheblichen Beweisproblemen in der Praxis führen mit dem Ergebnis, dass der Tatbestand effektiv nicht zum Tragen kommt. Sachgerechter erscheint es, auf den Begriff des „Ausnutzens“ beim Freier vollständig zu verzichten und auch eine auf sämtliche Tatumstände bezogene Leichtfertigkeit aufzunehmen. Der in der Begründung erwähnte Fall der „echten Liebesbeziehung“ kann ggf. über §§153ff StPO sachgerecht behandelt werden. Als Alternative Formulierung wird vorgeschlagen:

„ ... und dabei die Umstände nach Nr. 1 und Nr. 2 und die gegenwärtige persönliche wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, kennt oder zumindest leichtfertig nicht kennt.“

Damit ist sowohl bedingter Vorsatz als auch grobe Fahrlässigkeit erfasst. Letzteres ist deswegen so wichtig, da auch ein völliges Sich-Verschließen des Freiers strafwürdig erscheint und der Tatbestand nur dadurch praktische Relevanz erfahren wird.

Freierstrafbarkeit – Strafraumen zu hoch :

Im Gegenzug ist bei der Freierstrafbarkeit die geplante erhöhte Mindeststrafe nicht notwendig und erscheint überhöht. Auch in Anwendung des § 47 Abs. 2 StGB wäre in diesem Fall eine Geldstrafe unter 90 Tagessätzen nicht möglich. Es steht daher der Ahndungsbereich zwischen Ermessenseinstellung nach § 153a StPO und Geldstrafe bis 90 Tagessätze im Grundsatz nicht zur Verfügung, was aber wichtig ist, da Freier im Einzelfall wichtige Zeugen sein können und sich eine etwaige Aufklärungshilfe auch dann in den konkreten Strafen niederschlagen können soll, wenn keine besonderen Milderungsgründe oder kein Fall des § 232a Abs. 6 Satz 2 StGB-E vorliegen.

Systematisch wäre der Tatbestand der Zwangsprostitution im 13. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) deutlich besser verortet, beispielsweise durch Belegung des freien § 181 StGB (siehe Anhang).

zu **§ 232b StGB-E**

Die Vorschrift ist das Äquivalent zu § 232a StGB-E für sonstige Beschäftigungsverhältnisse. Gerade bei Betrachtung dieser beiden Tatbestände zeigt sich, dass es ohne weiteres möglich ist, die sexualbezogenen Delikte als eigenen Tatbestand zu formulieren, dass dies auch notwendig und sinnvoll ist, um zum einen die Besonderheiten dieses Kriminalitätsfeldes zu erfassen („Freierstrafbarkeit“) und zum anderen herauszustellen, dass der ausgebeutete Zwangserdbeerpflücker eben etwas völlig anderes ist als die ausgebeutete Zwangsprostituierte, dass auch das verletzte Rechtsgut ein völlig anderes ist.

Inhaltlich fällt auf, dass sich die Tatvarianten des § 232b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E und des § 232b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E im Ergebnis weitgehend decken dürften. Die archaisch anmutenden Begriffe der Sklaverei, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft erscheinen überflüssig und möglicherweise sogar kontraproduktiv, da sie trotz ihrer Plakativität erstaunlich wenig griffig und gerade wegen ihrer Plakativität ein extremes Bild vermitteln und dadurch eine restriktive Auslegung auch des (Ober)Begriffs der ausbeuterischen Beschäftigung bewirken könnten.

Dasselbe gilt auch für § 232 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB-E und § 232 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E.

zu **§ 233 StGB-E**

Die Vorschrift ergänzt den geplanten § 232b StGB-E weitgehend konsequent. Lediglich die Notwendigkeit der Tatvariante des § 232b Abs. 1 Nr. 3 StGB erschließt sich nicht. Wer eine andere Person insbesondere unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilfslosigkeit bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ausbeutet, wird regelmäßig aufgrund seiner beherrschenden Position und/oder seiner maßgeblichen Partizipation an der Tatbeute Mittäter der strafbaren Handlung sein.

Es fällt zudem auf, dass hier auf die Tatvariante der Sklaverei, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft verzichtet wurde, was einerseits inkonsequent erscheint, nachdem der Tatbestand als Ergänzung zu § 232b StGB-E konzipiert ist, andererseits aber auch zeigt, dass die Tatvariante entbehrlich ist.

zu **§ 233a StGB-E**

Dieser Tatbestand ist ein Novum, welcher im geltenden Recht in der Weise keine Entsprechung findet.

Die erste Tatvariante „bei der Ausübung der Prostitution“ wirkt hier systematisch falsch verortet. Diese Tatvariante dürfte dem Bild entsprechen, was landläufig mit dem Begriff Zwangsprostitution verknüpft wird, nämlich die eingesperrte Frau, die in einer Art Geheimbordell ausgebeutet wird und ohne jegliche eigene Rechte sexuelle Dienste erbringen muss; eine Situation, die in der Ermittlungswirklichkeit selten vorkommt. Da eine Verschiebung dieser Tatvariante in den § 232a StGB-E (Zwangsprostitution) diesen völlig überfrachten würde, wäre sie (samt Qualifikationen) systematisch und inhaltlich am besten im § 181a StGB (Zuhälterei) aufgehoben, da durch § 181a StGB – so explizit die Begründung des Änderungsantrags – die „einfache“ Form der Ausbeutung in der Prostitution erfasst wird und diese neue Tatvariante gewissermaßen eine Qualifikation darstellt.

Hinsichtlich der vierten Tatvariante „bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person“ vermag ich eine praktische Relevanz / Notwendigkeit nicht zu erkennen. Derartige Fälle können mit dem geltenden Recht – z.B. Mittäterschaft, Freiheitsberaubung (im besonders schweren Fall) – gut bewältigt werden.

b. **Geplante Neuregelungen Strafprozessordnung:**

zu **§ 154c StPO-E**

Die geplante Änderung ist vor dem Hintergrund des Opferschutzes sinnvoll und wird ausdrücklich befürwortet.

zu **§ 100a StPO-E**

Für effektive und erfolgreiche Ermittlungsarbeit äußerst wichtig ist, dass die Menschenhandelstatbestände im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO enthalten sind. Das geltende Recht und der Änderungsantrag sehen dies vor. Der Änderungsantrag nimmt lediglich die neue Freierstrafbarkeit davon aus. Es erscheint aber überlegenswert, auch diesen Tatbestand (trotz des vorgeschlagenen niedrigeren Strafrahmens) in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO aufzunehmen; dies weniger mit der Zielrichtung, alle Freier abzuhören – dies wird in der Breite schon daran scheitern, dass die knappen Ermittlungsressourcen zielgerichtet eingesetzt werden müssen –, sondern im Hinblick auf das (unmittelbare) Verwertungsverbot für (Zufalls)Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachung für Nichtkatalogtaten (wie nach jetzigem Stand die Freierstrafbarkeit), § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO. Gerade hinsichtlich der Freier wird der Nachweis einer Strafbarkeit nach § 232a Abs. 6 StPO-E aber regelmäßig von einer solchen Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus einer Telefonüberwachung gegen den Zuhälter, Menschenhändler etc. abhängen.

Im Übrigen handelt es sich bei den vorgesehenen strafprozessualen Änderungen um notwendige und konsequente Folgeänderungen hinsichtlich der materiellrechtlichen Neuregelungen.

c. **Ergänzender Vorschlag** (Erweiterung § 100g Abs. 2 StPO):

Wie eben erwähnt, sind im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen für § 100a StPO (Telefonüberwachung) und § 100c StPO (akustische Wohnraumüberwachung) folgerichtige Anpassungen an die neuen Regelungstatbestände vorgesehen.

Eine Änderung des § 100g Abs. 2 Nr. 1 f) StPO ist bislang leider nicht geplant; auch nicht eine Anpassung an die geplanten Neuregelungen. Eine solche Anpassung ist aber zwingend, eine Erweiterung im Sinne eines Gleichlaufs mit dem Katalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1 i) StPO systematisch richtig und dringend zu empfehlen.

§ 100g StPO regelt die Erhebung von Verkehrsdaten. Die Abfrage solcher Daten, also im Wesentlichen, welche Nummer wann und wo mit welcher Nummer (in der Vergangenheit) telefoniert hat, ist für zielführende Ermittlungen in Menschenhandelsverfahren stets hilfreich und oftmals unverzichtbar. Die Eingriffsintensität ist gering.

§ 100g Abs. 1 StPO betrifft die Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 TKG, d.h. – verkürzt formuliert – die Daten, die der Netzbetreiber / Provider für Rechnungszwecke speichert. In den Fällen der §§ 232 ff StGB sind die Erhebungsvoraussetzungen zwar regelmäßig erfüllt. Da es insoweit jedoch keine verbindlichen Speicherungsfristen gibt und auch ein Bedürfnis für eine Speicherung beim Netzbetreiber / Provider (vor allem für Standortdaten) oft nicht gegeben ist (Stichwort „Flatrates“), ist es für die Ermittlungsbehörden mehr oder weniger Glückssache, nach dieser Vorschrift überhaupt (noch) Daten zu erhalten.

§ 100g Abs. 2 StPO betrifft die Verkehrsdaten nach § 113b TKG, also die sogenannte Vorratsdatenspeicherung. Diese Daten können nur bei den kataloghaft in § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO (abschließend) aufgeführten Taten abgefragt werden. Für die geltenden § 232ff StGB ist dies nach dem geltenden § 100g Abs. 2 Nr. 1 f) StPO nur bei den Qualifikationstatbeständen der §§ 232 Abs. 3 und 4, 233 Abs. 3 StPO möglich. Diese Einschränkung ist meines Erachtens angesichts der geringen Eingriffsintensität nicht notwendig und passt auch systematisch nicht dazu, dass nach geltendem Recht die Taten nach §§ 232 bis 233a StGB ohne Einschränkungen (nach dem Entwurf nur mit Ausnahme der Freierstrafbarkeit) Katalogtaten im Sinne des § 100a Abs. 2 Nr. 1 i) StPO sind und demzufolge eine Telefonüberwachung grundsätzlich angeordnet werden kann. Eine Telefonüberwachung nach § 100a StPO, bei der Gespräche inhaltlich mitgehört werden, stellt aber zweifellos einen schwereren Eingriff dar als die rückwirkende Erhebung von Verbindungsdaten nach § 100g StPO. Hinzukommt, dass bei denselben Taten, wie sie in § 100g Abs. 2 Nr. 1 f) StPO aufgeführt sind, nach § 100c Abs. 2 Nr. 1 g) StPO sogar eine akustische Wohnraumüberwachung zulässig ist, welche zweifellos einen deutlich schwerwiegenderen Eingriff als die Telefonüberwachung und erst recht der rückwirkenden Erhebung von Verbindungsdaten darstellt.

Es sollte daher bei den strafprozessualen Änderungen folgender Änderungspunkt aufgenommen werden:

In § 100g Abs. 2 Nummer 1 h) wird die Angabe „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Absatz 3, 4 oder 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um ein Verbrechen handelt“ durch die Wörter „232, 232a, 232b, 233 Absatz 2, 233a“ ersetzt.

4. **Fazit:**

Die Bundesregierung hat ausweislich der Begründung ihres Gesetzesentwurfs den politischen Willen zu einer Neukonzeption der §§ 232ff StGB unter Einbeziehung der Regelungen im geplanten Prostitutionsschutzgesetzes formuliert. Es erscheint zielführender diese Regelungswerke bereits in den laufenden Gesetzgebungsverfahren zu harmonisieren und aufeinander abzustimmen und dabei auch die Tatbestände der Zuhälterei und der Ausbeutung von Prostituierten einzubeziehen, also eine große Lösung und kein Stückwerk herbeizuführen.

Dass dies in der Ist-Situation schwierig ist, wird nicht verkannt. Der Entwurf der Bundesregierung ist aber – auch als Zwischenschritt betrachtet – zu wenig. Der Umsetzungsdruck durch die europäische Richtlinie darf kein Grund für eine Minimallösung sein. Die im Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU/CSU und der SPD enthaltenen Regelungen sind mit den vorgeschlagenen Änderungen / Ergänzungen praktikabel und als Zwischenschritt zu einer großen Lösung begrüßenswert. Er bedeutet eine Verbesserung des Opferschutzes.

Die sexualbezogenen Tatbestände sollten allerdings unbedingt ausgegliedert und (endlich) dort verortet werden, wo sie systematisch hingehören, nämlich in den 13. Abschnitt des StGB bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dass dies ausgehend von den Regelungen im Änderungsantrag einfach zu bewerkstelligen ist, wurde aufgezeigt. Die §§ 180b und 181 StGB sind dort unbesetzt und würden zusammen mit § 181a StGB einen Menschenhandelsfall in zeitlicher Reihenfolge abbilden.

Wie dies konkret aussehen könnte, kann dem Anhang zu dieser Stellungnahme entnommen werden.

Grimmeisen

Staatsanwalt als Gruppenleiter

Anhang zur Stellungnahme vom 3. Juni 2016

(vorgeschlagene inhaltliche Änderungen / Ergänzungen sind in Fettdruck hervorgehoben)

§ 180b StGB-E

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Veranlassen der Prostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe **von sechs Monaten bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person ausgebeutet werden soll oder

2. diese Person veranlasst werden soll, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen,

er dies durch seine Handlung fördert und diese Umstände kennt oder leichtfertig nicht kennt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren** zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von **nicht unter einem Jahr** zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 181 StGB-E

Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in **§ 180b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3** bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1. eines Menschenhandels nach **§ 180b Absatz 1, auch in Verbindung mit § 180b Absatz 3**, oder

2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei **die Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 und deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, kennt oder fahrlässig nicht kennt.** Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 181a StGB-E

Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu **zehn Jahren** wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten soll, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage bei der Ausübung der Prostitution ausbeutet.

(5) Im Fall des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 232 StGB-E

Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe **von sechs Monaten bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll

a) durch eine Beschäftigung,

b) bei der Ausübung der Bettelei oder

c) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

2. oder dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll,

er dies dadurch fördert und diese Umstände kennt oder leichtfertig nicht kennt.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des **Absatzes 3** ist auf Freiheitsstrafe von **nicht unter einem Jahr** zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

§ 232a StGB-E

Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 233 StGB-E

Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 oder

2. bei der Ausübung der Bettelei

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,

3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder

4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),

2. Vermietung von Geschäftsräumen oder

3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 233a StGB-E

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 oder
2. bei der Ausübung der Bettelei.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.